Richtlinie des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes

über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen vom 30. März 1963

Die Konfliktkommissionen sind gewählte gesellschaftliche Organe zur Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen. Ihre Tätigkeit ist auf die Entwicklung der neuen Einstellung der Werktätigen zur Arbeit und zum sozialistischen Eigentum, auf die breitere Entfaltung der gegenseitigen kameradschaftlichen Hilfe, auf die bewußte Einhaltung der Gebote der sozialistischen Moral und des Hechts gerichtet.

Gemäß § 143 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit hat der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgende Richtlinie über die Wahl und die Arbeitsweise der Konfliktkommissionen beschlossen:

Grundsätzliche Bestimmungen

1. Auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit und des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege üben die Konfliktkommissionen als Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen ihre Tätigkeit aus. Sie sichern deren gesetzlich garantierte Rechte, festigen damit ihr sozialistisches Bewußtsein und tragen so zur freiwilligen Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur gesellschaftlichen Entwicklung bei. Sie wirken nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral aktiv an der Herausbildung der neuen sozialistischen Beziehungen der Menschen mit.

Sie beugen der Entstehung von Arbeitsstreitigkeiten, Rechtsverletzungen und Moral versfößen vor, indem sie deren Ursachen aufdecken und helfen, sie zu überwinden.

Sie sind für die Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins sowie der Arbeitsmoral und -disziplin der Werktätigen mit verantwortlich.

- 2. Die Konfliktkommissionen stützen sich in ihrer Tätigkeit auf eine breite Mitwirkung der Werktätigen im Betrieb und arbeiten eng mit den Betriebsleitern, den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zusammen.
- 3. Die Anleitung der Konfliktkommissionen obliegt dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Diese Verantwortung wird durch die Arbeit aller Vorstände und betrieblichen * Gewerkschaftsleitungen in ihrem Organisationsbereich verwirklicht.